

**BOSCH****BKK**

Änderungen bei der Vorversicherungszeit für die KVdR ab dem 01.08.2017

Ab dem 1. August 2017 werden für jedes Kind pauschal drei Jahre zusätzlich auf die erforderliche Vorversicherungszeit für eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) angerechnet. Berücksichtigt werden hierbei sowohl leibliche Kinder, als auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Die Anrechnung der drei Jahre erfolgt bei beiden Elternteilen. Es kommt hierbei nicht darauf an, wer das Kind tatsächlich betreut oder erzogen hat. Es können jedoch nur Kinder berücksichtigt werden, die bis zum Tag der Rentenantragstellung geboren wurden bzw. als Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind anerkannt wurden.

Die Änderung betrifft auch Versicherte, die ihren Rentenantrag vor dem 01.08.2017 gestellt haben und die Vorversicherungszeit nach dem bisherigen Recht nicht erfüllt hatten. Gerne dürfen Sie sich an uns wenden, wenn Sie eine Überprüfung wünschen, ob die Vorversicherungszeit für Sie nach der neuen Regelung erfüllt ist. Bitte lassen Sie uns hierfür einen formlosen Überprüfungsantrag zukommen und fügen Sie geeignete Nachweise für jedes Kind (z. B. Kopie der Geburtsurkunde) bei. Wird die Vorversicherungszeit durch die Berücksichtigung der drei Jahre für jedes Kind erfüllt, tritt die Versicherungspflicht in der KVdR ab dem 01.08.2017 ein.

Die Versicherungspflicht tritt jedoch nicht immer ein. Ausnahmen bestehen unter anderem, wenn sie

- bereits die Voraussetzungen für die Vorversicherungszeit nach dem bisherigen Recht erfüllt haben, sich aber dafür entschieden hatten, die freiwillige Versicherung fortzusetzen
- derzeit privat krankenversichert sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben sowie in den letzten 5 Jahren keine gesetzliche Krankenversicherung bestand

In bestimmten Konstellationen ist die Pflichtversicherung in der KVdR günstiger als eine freiwillige Krankenversicherung. Beispielsweise sind in der KVdR keine Beiträge auf Einnahmen aus Vermietung oder Kapitalerträge zu entrichten. Sollte für Sie nach dem neuen Recht eine Versicherungspflicht in der KVdR eintreten, könnte dies also einen niedrigeren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung für Sie bedeuten. Wir beraten Sie hierzu gern.